GESUND IST GESÜNDER.

Die Versteuerung von Pensionen

>> Gesund ist, wenn einen Zukunftssorgen nicht mehr sorgen. <<

Die Pensionen und Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension) sind lohnsteuerpflichtig. Die Lohnsteuer wird von der Pension abgezogen und von der SVA direkt ans Finanzamt überwiesen.

Bei einer Bruttopension bis ca. 1.060 Euro monatlich abzüglich Krankenversicherungsbeitrag (2016: 5,1 %) wird keine Lohnsteuer fällig. Steht ein Alleinverdienerabsetzbetrag zu, ist die Monatspension bis ca. 1.155 Euro brutto steuerfrei; bei einem Kind sind ca. 1.125 Euro steuerfrei.

Die Berechnung der Steuer

Für die Berechnung der Lohnsteuer gilt seit 1. Jänner 2016 der folgende Steuertarif (siehe Tabelle):

Jahreseinkommen ist die Summe der Pensionen ohne Sonderzahlungen. Das Pflegegeld und die Ausgleichszulage sind steuerfrei. Pensionsbeträge aus einer Höherversicherung sind teilweise steuerbefreit.

Vor der Berechnung der Steuer werden die **Lohnsteuerfreibeträge und der Krankenversicherungsbeitrag** (einschließlich Zusatzbeitrag für Ehegatten) vom Jahreseinkommen abgezogen. Die Steuer laut Tarif wird um die **Absetzbeträge** vermindert.

Lohnsteuerfreibeträge

- Ohne besonderen Nachweis werden 60 Euro jährlich als Pauschale für Sonderausgaben abgezogen.
- Freibeträge auf Grund erhöhter Ausgaben (z. B. wegen einer Diätverpflegung, für Inhaber einer Amtsbescheinigung / eines Opferausweises) werden von der SVA berücksichtigt, wenn die notwendigen Bestätigungen vorgelegt werden.

Alleinverdiener können den Freibetrag wegen Diätverpflegung auch für den Ehepartner geltend machen.

- Ein Freibetrag auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit kann nur dann berücksichtigt werden, wenn kein Pflegegeld bezogen wird. Das gilt auch für den Ehepartner eines Alleinverdieners.
- Andere Freibeträge können nur berücksichtigt werden, wenn die vom Finanzamt ausgestellte „Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber“ vorgelegt wird.
- Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften können berücksichtigt werden, wenn die Bestätigung spätestens im Dezember vorgelegt wird (max. 400 Euro).

Jahreseinkommen	Berechnung der Steuer	Steuer in Euro
bis 11.000 Euro	0 %	0 Euro
über 11.000 bis 18.000	(Einkommen - 11.000) x 25 %	0 bis 1.750 Euro
über 18.000 bis 31.000	(Einkommen - 18.000) x 35 % + 1.750	1.750 bis 6.300 Euro
über 31.000 bis 60.000 Euro	(Einkommen - 31.000) x 42 % + 6.300	6.300 bis 18.480 Euro

Bei einem Jahreseinkommen über 60.000 Euro steigt der Steuersatz von 48 auf bis zu 55 Prozent.

Absetzbeträge

Absetzbeträge vermindern die Lohnsteuer.

Bei Pensionisten wird der **Pensionistenabsetzbetrag** von der SVA automatisch berücksichtigt. Bei Jahresbezügen bis 17.000 Euro werden 400 Euro pro Jahr berücksichtigt. Bei höheren Bezügen wird der Betrag verringert; über 25.000 Euro jährlich gebührt kein Pensionistenabsetzbetrag.

Nur auf Antrag wird ein **Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag oder erhöhter Pensionistenabsetzbetrag** berücksichtigt. Das Antragsformular (E30) gibt es bei der SVA, beim Finanzamt und im Internet (www.bmf.gv.at - Formulare). Wird für mindestens sieben Monate im Jahr Familienbeihilfe bezogen, gebührt auch ein Kinderzuschlag:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie zum Beispiel Unternehmer(innen). Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral. Eigentümer, Verleger und Herausgeber: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 05 08 08, www.svagw.at, /svagw, Druck: SVD Büromanagement GmbH

Anzahl der Kinder	Absetzbetrag / Jahr
keine Kinder	0
1 Kind	494 Euro
2 Kinder	669 Euro
3 Kinder	889 Euro
4 Kinder und mehr	889 Euro + 220 Euro für jedes weitere Kind

Bei geringen Einkünften ist die Lohnsteuer unter Umständen niedriger als der Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag. Besteht Anspruch auf einen Kinderzuschlag, dann wird der Differenzbetrag vom Finanzamt bei der Arbeitnehmerveranlagung ausbezahlt („Negativsteuer“).

Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension)

Die Pensionssonderzahlungen zur April- und Oktoberpension werden niedriger besteuert: Maßgebliche Grenze für die Besteuerung ist ein Sechstel des Jahresbezugs („Jahressechstel“), also in etwa die doppelte durchschnittliche Monatspension. Ist das Jahressechstel nicht höher als 2.100 Euro, sind die Sonderzahlungen steuerfrei. Bei höheren Sonderzahlungen sind 620 Euro jährlich steuerfrei; vom darüber liegenden Betrag werden 6 Prozent Lohnsteuer abgezogen. Für Beträge über dem „Jahressechstel“ gilt der normale Steuersatz. Sonderzahlungsbeträge, die über dem Jahressechstel liegen, werden gemeinsam mit der monatlichen Pension versteuert. Dafür gilt dann der normale Steuersatz.

„Gemeinsame Versteuerung“

Bezieht ein Pensionist mehr als eine Pension, dann wird die Lohnsteuer für alle Leistungen zusammen ermittelt und nur von der höchsten Pension abgezogen. Die „gemeinsame Versteuerung“ ist für Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, für Beamtenpensionen und für Zahlungen aus Pensionskassen zwingend vorgeschrieben.

Arbeitnehmerveranlagung

Eine Arbeitnehmerveranlagung ist vor allem dann anzuraten, wenn zu viel Steuer bezahlt wurde, etwa weil die Pension nicht während des ganzen Kalenderjahres gebührte, weil Steuerfreibeträge von der SVA nicht berücksichtigt werden konnten, oder weil ein Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag wegen der geringen Höhe der Pension nicht voll berücksichtigt werden konnte (Auszahlung der „Negativsteuer“).

Neu ist **ab dem Veranlagungsjahr 2015**, dass Pensionisten - die keine Steuer bezahlen - einen Teil ihrer Sozialversicherungsbeiträge erstattet bekommen. Dafür müssen sie einen Antrag beim Finanzamt stellen.

In einigen Fällen ist eine Arbeitnehmerveranlagung zwingend vorgeschrieben:

- Im Kalenderjahr wurden neben der Pension gleichzeitig andere steuerpflichtige Einkünfte (z.B. als Dienstnehmer) bezogen.
- Es wurden gleichzeitig mehrere Pensionen bezogen, die nicht gemeinsam versteuert wurden.
- Beim Lohnsteuerabzug wurde ein monatlicher Freibetrag berücksichtigt.
- Der Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag wurde berücksichtigt, stand jedoch in dieser Höhe nicht zu.
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung wurden rückerstattet.

Die Pflichtveranlagung muss im Folgejahr eingereicht werden (Fristen beim Finanzamt erfragen!). Für eine „freiwillige Veranlagung“ hat man fünf Jahre Zeit. Das Antragsformular (L1) gibt es beim Finanzamt oder im Internet (www.bmf.gv.at - Formulare)

Lohnsteuerbescheinigung/Lohnzettel

Die SVA stellt auf Verlangen eine Lohnsteuerbescheinigung (Lohnzettel) über die Bezüge des abgelaufenen Jahres aus. Bitte beachten Sie, dass das Finanzamt keine Bestätigung benötigt (z.B. für eine Arbeitnehmerveranlagung), weil sämtliche Daten elektronisch übermittelt werden.

Diese Information kann nur einen allgemeinen Überblick geben. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die SVA oder an das zuständige Finanzamt.